

Betroffenheit vom Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz? (UTP Richtlinie)

am 31.12.2021 wurde die [Novelle des ehemaligen Nahversorgungsgesetzes \(nunmehr „Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz - FWBG“ genannt\)](#) kundgemacht, welche die Umsetzung der EU-UTP-Richtlinie (= EU-Richtlinie über unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette) in nationales Recht darstellt. Nachdem die komplizierte Rechtslage es mitunter schwierig machen kann, die eigene Betroffenheit abzuschätzen, ermöglicht es dieses Merkblatt, anhand von sechs Schritten Überlegungen zum eigenen österreichischen Handelsunternehmen anzustellen und allenfalls notwendige Aktionen zu treffen:

Schritt 1)

Handle ich in meinem Unternehmen mit Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen?
Falls ja, ⇒ Schritt 2;
falls nein: Dieser Rechtsakt trifft nicht auf mich zu.

Schritt 2)

Wieviel Umsatz mache ich in meinem Unternehmen mit allen Produkten im Jahr?
Liegt der Jahresumsatz höher als zwei Millionen Euro ⇒ Schritt 3;
falls nein: Dieser Rechtsakt trifft nicht auf mich zu.

Schritt 3)

Wer sind meine unmittelbaren Handelspartner, sprich meine Lieferanten der Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse? Wie hoch ist der Jahresumsatz meines Lieferanten? Ist dessen Umsatz niedriger als meiner? ⇒ Schritt 4;
falls höher als meiner: Dieser Rechtsakt trifft nicht auf mich zu.

Schritt 4)

Folgende elf Handelspraktiken sind nunmehr generell verboten (sogenannte „schwarze Liste“). Vereinfacht formuliert sind diese folgende:

1. Zu lange Zahlungsfristen (für verderbliche Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse mehr als 30 Tage nach Ablauf des vereinbarten Lieferzeitraums, in dem Lieferungen erfolgt sind, oder mehr als 30 Tage nach dem Tag der Festlegung des zu zahlenden Betrags für diesen Lieferzeitraum, je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte der spätere ist; bei nicht verderblichen 60 Tage);
2. kurzfristige Stornierung (weniger als 30 Tage vor Lieferung) von Bestellungen verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse durch den Käufer;
3. einseitige Änderung der Bedingungen einer Lieferung in Bezug auf Häufigkeit, Methode, Ort, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, der Qualitätsstandards, der Zahlungsbedingungen oder der Preise oder bestimmter Dienstleistungen durch den Käufer;
4. Forderung von Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Erzeugnissen des Lieferanten stehen;

5. Verlangen von Zahlungen vom Lieferanten für Qualitätsminderung oder Verlust von Erzeugnissen nach Übergang des Besitzes auf den Käufer;
6. Weigerung des Käufers, eine geschlossene Liefervereinbarung schriftlich auf Verlangen des Lieferanten zu bestätigen;
7. Rechtswidriger Erwerb und Nutzung von Geschäftsgeheimnissen des Lieferanten;
8. Drohung des Käufers mit Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art oder deren Anwendung, wenn der Lieferant von seinem vertraglichen oder gesetzlichen Rechten Gebrauch macht;
9. Käufer verlangt Entschädigung vom Lieferanten für Kosten zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden im Zusammenhang mit dessen Produkten, ohne dass ein Verschulden des Lieferanten vorliegt.
10. Unsachliche unterschiedliche Verträge: Der Käufer gewährt dem Lieferanten ohne sachliche Rechtfertigung bei gleichwertiger Leistung unterschiedliche Bedingungen im Vergleich zu anderen Vertragspartnern, insbesondere im Hinblick auf die Höhe des Preises oder die Zahlungsbedingungen.
11. Verbot der Selbstvermarktung: Der Käufer verlangt ohne sachliche Rechtfertigung vom Lieferanten verderblicher Urprodukte bei Sicherstellung der vereinbarten Liefermenge an den Käufer als Lieferbedingung, dass er seine Produkte nicht gleichzeitig in einem im Verhältnis zur Lieferung an den Käufer untergeordneten Ausmaß selbst vermarktet.

Schritt 5)

Folgende sechs Handelspraktiken, sind nur dann erlaubt, wenn sie vorher ausdrücklich und eindeutig zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden. Möchte ich diese Handelspraktiken weiterhin leben, benötige ich dafür schriftliches Vertragswerk mit meinem Lieferanten.

1. Der Käufer schickt nicht verkaufte Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse an den Lieferanten zurück, ohne für diese nicht verkauften Erzeugnisse oder für deren Beseitigung zu bezahlen.
2. Vom Lieferanten wird eine Zahlung dafür verlangt, dass seine Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gelagert, zum Verkauf angeboten, gelistet oder auf dem Markt bereitgestellt werden.
3. Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser die gesamten Kosten oder einen Teil davon für Preisnachlässe bei Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, die der Käufer im Rahmen einer Verkaufsaktion verkauft, trägt. Ausgenommen sind Fälle, in denen der Käufer eine Verkaufsaktion veranlasst, vor deren Beginn der Käufer mitteilt, in welchem Zeitraum die Aktion laufen wird und welche Menge an Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen voraussichtlich zu dem niedrigeren Preis bestellt wird.
4. Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser für die Werbung für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse durch den Käufer zahlt.
5. Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser für die Vermarktung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen durch den Käufer zahlt.
6. Der Käufer verlangt vom Lieferanten eine Zahlung für das Personal für die Einrichtung der Räumlichkeiten, in denen die Erzeugnisse des Lieferanten verkauft werden.“

Schritt 6 - Zeitplan)

- Anhang I (Schritt 4) und Anhang II (Schritt 5) sind bereits seit 1. Jänner 2022 in Kraft. Alle neuen Verträge müssen ihnen entsprechen.
- Bereits bestehende Liefervereinbarungen müssen bis zum 1. Mai 2022 mit den neuen Vorschriften in Einklang gebracht werden.
- Geldbußen für Zuwiderhandlungen können gem. § 6 Abs. 2 ab 1. Mai 2022 verhängt werden.

Stand: Jänner 2022

Impressum:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, T (0)1 51450-3234, Niederösterreich T (0)2742/851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4311, Burgenland T 05 90 907-3310, Steiermark T 0316/601-585, Kärnten T 05 90 904-315, Salzburg T 0662/8888-257, Tirol T 05 90 905-1294, Vorarlberg T 05522/305-347

Bundesgremium des Lebensmittelhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Clemens Anwander, LL.M., LL.B., Tel: 05 90 900 DW 3005

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen, kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

